

Praxis des Militärstrafrechts

Autor(en): **Hauser, Peter**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **ASMZ : Sicherheit Schweiz : Allgemeine schweizerische
Militärzeitschrift**

Band (Jahr): **162 (1996)**

Heft 3

PDF erstellt am: **23.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-64339>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Praxis des Militärstrafrechts

Peter Hauser

Schon in früheren Ausgaben der ASMZ wurden Fragen des Militärstrafrechts dargestellt. Wir setzen diese Reihe fort, um die Truppenkommandanten mit der Gerichtspraxis vertraut zu machen und um ihnen bei der Anwendung der Disziplinarstrafe als Führungsmittel «Rechtshilfe» zu geben. Der Autor, Verfasser des Handbuches «Disziplinarstrafordnung», Edition ASMZ im Verlag Huber, legt zu diesem Zweck acht neuere Fälle aus dem militärischen Alltag vor. G.



Peter Hauser,
Dr. iur., Rechtsanwalt,
Oberst der Artillerie,
Untertor 1, 8400 Winterthur.

Keine Gleichbehandlung im Unrecht

Sachverhalt: Ein AdA wurde mit fünf Tagen scharfem Arrest bestraft, weil er für kurze Zeit den Wachtposten verlassen hatte, um auf die Toilette zu gehen und hernach in der Küche einen Kaffee zu trinken. Nach einer erfolglosen DB verlangte der Bestrafte im DGB-Verfahren einen Freispruch und machte geltend, andere und vergleichbare Fälle in der Kompanie seien weniger streng oder gar nicht geahndet worden.

Entscheid: Abgesehen davon, dass das Gericht die angeblich ungleiche Strafpraxis nicht überprüfen kann und muss, könnte sich der Bestrafte selbst dann nicht auf vergleichbare Fälle berufen, wenn seine Behauptung richtig wäre. Denn es gibt keinen Anspruch auf Gleichbehandlung im Unrecht (AMAG 2B, 2. 3. 93 in Sachen K.).

Bemerkung: Im Disziplinarstrafrecht gilt ein begrenztes Opportunitätsprinzip. Der Inhaber der Disziplinarstrafgewalt entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen, ob und wie er einen Fehlbaren bestraft (307 DR 80). Wo eine Strafe am Platze ist, darf jedoch nicht willkürlich auf die Bestrafung eines Disziplinarfehlers verzichtet werden. Willkür jeder Art untergräbt das Vertrauen in die Führung (31 Abs. 3 DR 95) und schadet damit auch der Disziplin.

Lügen haben kurze Beine

Sachverhalt: Ein AdA erschien im WK zum Antrittsverlesen entgegen dem Tagesbefehl ohne Helm und erklärte dabei auf Befragen dem Zugführer sowie dem Kompaniekommandanten, «sein Helm sei in Reparatur». In der Folge stellte sich heraus, dass der Helm in der Unterkunft lag und dass es der betreffende AdA unterlassen hatte, den tatsächlich defekten Helm zur Reparatur zu geben. Der Fehlbare wurde wegen Ungehorsams (61 MStG) und

Abkürzungen

AdA	Angehöriger der Armee
AMAG	Ausschuss Militärappellationsgericht
BA	vorläufige Beweisaufnahme
DB	Disziplinarbeschwerde
DGB	Disziplinargerichtsbeschwerde
DG	Divisionsgericht
DR	Dienstreglement
MAG	Militärappellationsgericht
MKGE	Militärkassationsgerichtsentscheid(e)
MStG	Militärstrafgesetz
MStP	Militärstrafprozess
MStV	Verordnung über die Militärstrafrechtspflege
UR	Untersuchungsrichter
VU	Voruntersuchung

Nichtbefolgung einer Dienstvorschrift (72 MStG in Verbindung mit 292 DR 80, jetzt 51 und 86 DR 95) disziplinarisch bestraft.

Entscheid: Erschwerend fällt ins Gewicht, dass der Bestrafte sowohl seinen Zugführer als auch seinen Kompaniekommandanten belogen hat (AMAG 2A, 18. 1. 94 in Sachen M.).

Bemerkung: Dieser DGB-Entscheid folgt der Praxis des Bundesgerichts (BGE 113 IV 57) und des Militärkassationsgerichts (MKGE 6 Nr. 38), wonach lügenhaftes Benehmen des Beschuldigten im Strafverfahren straf erhöhend berücksichtigt werden darf. Meines Erachtens stellt das Belügen eines Vorgesetzten in einer dienstlichen Angelegenheit, sofern es nicht im Rahmen einer Disziplinaruntersuchung (wo keine Wahrheitspflicht des Beschuldigten besteht) erfolgt, sogar eine Widerhandlung gegen die militärische Ordnung gemäss 303 Abs. 1 lit. a DR 80 dar (vgl. Peter Hauser, Disziplinarstrafordnung, 3. Auflage 1991, Seiten 22 und 204).

Scharfer Arrest

Sachverhalt: Ein Soldat wurde mit drei Tagen scharfem Arrest bestraft, weil er am letzten WK-Tag während der Arbeitszeit trotz des ihm bekannten Wirtshausverbotes ein Lokal besucht hatte, um dort ein Bier zu trinken. Gegenüber dem Gruppenführer gab er vor, dringend telefonieren zu müssen.

Entscheid: Gemäss 312 Abs. 1 DR 80 sind namentlich solche Disziplinarfehler mit scharfem Arrest zu bestrafen, die auf eine verwerfliche Einstellung zurückzuführen sind. Verwerflich handelt insbesondere, wer sich hinterhältig, egoistisch oder unkameradschaftlich

benimmt. Dass der Beschwerdeführer seinen Gruppenführer belog, um sich in das Gartenrestaurant zu begeben, ist verwerflich. Sein Verhalten war auch unkameradschaftlich und egoistisch, indem er das Wirtshaus besuchte, während seine Kameraden dies nicht durften. Dies alles rechtfertigt die Verhängung von scharfem Arrest (AMAG 2A, 14.7.94 in Sachen H.).

Missbrauch der Befehlsgewalt (66 MStG), Missbrauch und Verschleuderung von Material (73 MStG)

Während des WK beauftragte ein Truppenkommandant ein Detachement mit Bauarbeiten auf einem privaten Tennisplatz. Dem Detachement standen zwei Motorfahrzeuge «Pinzgauer» und die benötigten Baugeräte zur Verfügung. Der Kommandant machte sich damit des Missbrauchs der Befehlsgewalt sowie des Missbrauchs und der Verschleuderung von Material schuldig (DG 4, 16.11.93 in Sachen H.; kein leichter Fall mehr!).

Bemerkung: Dieser Entscheid soll den Truppenkommandanten nicht hindern, auf privatem Grund bei Übungen angerichtete Schäden beheben oder zwecks Erhaltung des guten Einvernehmens zwischen Truppe und Grundeigentümer beziehungsweise Pächter zum Beispiel einige Meter Zaun mehr als unbedingt nötig reparieren zu lassen. Das Urteil des DG 4 zielt nur gegen den Missbrauch beim Einsatz von Mensch und Material zu «privaten Zwecken».

Wachtjournal als Urkunde

Der Zweck des Wachtjournals besteht darin, Ein- und Ausgänge sowie besondere Ereignisse sachlich und korrekt festzuhalten. Damit ist es unter anderem bestimmt und geeignet, die Ankunftszeit von Personen zu dokumentieren. Der Eintrag einer falschen Ankunftszeit (hier auf Anstiftung hin, um eine verbotene Privatfahrt eines AdA zu verschleiern), erfüllt demnach den Tatbestand der Falschbeurkundung im Sinne von 172 Ziff.1 Abs.2 Satzteil 2 in Verbindung mit 175 Abs.1 MStG (DG 3, 2.9.94 in Sachen A.).

Bemerkungen: Urkundenfälschung und Falschbeurkundung dürfen nur «in besonders leichten Fällen» disziplinarisch bestraft werden (172 Ziff.2 MStG), d.h., wenn die Tat objektiv und

subjektiv Bagatelldarakter aufweist, was vorliegend vom DG verneint wurde.

Geschwindigkeitsüberschreitung

Wer bei einer dienstlichen Fahrt mit einem Personenwagen auf der Autobahn oder gar auf einer nicht richtungsgetretenen Strasse die zulässige Höchstgeschwindigkeit um deutlich mehr als 30 km/h überschreitet, macht sich in Übereinstimmung mit der Bundesgerichtspraxis (BGE 118 IV 188, 121 IV 230) ungeachtet der konkreten Umstände der groben Verkehrsregelverletzung im Sinne von Art.90 Ziff.2 SVG schuldig, was die Annahme eines leichten Falles in der Regel ausschliesst (Strafmandat Auditor DG 11, 20.4.95).

Bemerkung: Der Truppenkommandant darf gestützt auf 218 Abs.3 MStG bzw. 303 Abs.1 lit. c DR 80 nur leichte Fälle von Widerhandlungen gegen die Strassenverkehrsvorschriften des Bundes disziplinarisch bestrafen. Bei schweren Verkehrsdelikten wie grobe Verletzung von Verkehrsregeln, Fahren in angetrunkenem Zustand, Vereitelung der Blutprobe, Führerflucht usw. ist eine militärgerichtliche Untersuchung anzuordnen. Auch leichte Fälle von gefährlichen Verkehrsregelverstößen wie zu schnelles Fahren mit Geländefahrzeugen vor allem beim Personentransport, gewagte Wendemanöver usw. rufen nach empfindlichen Disziplinarstrafen.

Haartracht (58 Ab.4 DR 95)

Rekrut G. hat den ihm wiederholt erteilten Befehl, seine langen Haare nicht offen zu tragen, nicht befolgt und sich damit des Ungehorsams schuldig gemacht. Er stellt sich auf den unzutreffenden Standpunkt, mit den Vorschriften über das Tragen der Haare verhalte es sich wie mit den Anzugvorschriften; auch diese könnten nicht jederzeit eingehalten werden. Vorgesetzte sind aber zur Durchsetzung von Ordnung und Disziplin verpflichtet, und es ist abwegig, sie unter Hinweis auf Toleranzwünsche von der Pflichterfüllung abhalten zu wollen (AMAG 2B, 15.9.92 in Sachen G.).

Bemerkung: Einige Truppenkommandanten möge dieser Entscheid daran erinnern, dass sie beim konsequenten Durchsetzen der Tenüvorschriften gemäss DR 95 von den Gerichten nicht im Stich gelassen würden.

Strafbefreiung (47a MStG)

Sachverhalt: Ein AdA verweigerte die Ausführung eines Befehls; er geriet nach der Wiederholung des Befehls durch den Vorgesetzten in hohe Erregung und verliess das Kantonement. Im nahegelegenen Wald bestieg er einen Baum, um sich dort zu verstecken. Als der Ast, auf welchen er sich gesetzt hatte, brach, stürzte der AdA zu Boden und verletzte sich so schwer, dass er während Monaten in Spitalpflege bleiben musste und auch erhebliche berufliche Nachteile erlitt.

Entscheid: Der Fehlbare ist wegen eines leichten Falles des Ungehorsams (61 MStG) disziplinarisch zu bestrafen. Im Zusammenhang mit der unerlaubten Entfernung von der Truppe (84 MStG) ist jedoch angesichts der schweren Folgen dieser Tat von einer Bestrafung abzusehen (DG 2, 3.12.92 in Sachen P.).

Bemerkung: Gemäss dem auch im Disziplinarstrafrecht anwendbaren Art.47a Abs.1 MStG ist von der Bestrafung abzusehen, sofern der Fehlbare durch die unmittelbaren Folgen seiner Tat so schwer betroffen worden ist, dass eine Strafe unangemessen wäre. Diese Bestimmung ermöglicht es, darauf Rücksicht zu nehmen, dass ein Täter nach dem Gerechtigkeitsempfinden als durch die Nebenfolgen der Tat «schon genug bestraft erscheint». Eine Strafbefreiung ist aber nicht leichthin anzunehmen. ■

100-km-Lauftage Biel

Im Rahmen der 100-km-Lauftage Biel wird dieses Jahr der beliebte **Internationale 100 km Militärpatrouillen-Wettkampf** am 7./8. Juni zum 19. Mal durchgeführt. Daneben findet ein Int. CISM Militärmarathon statt. Der zivile Teil umfasst neben der 100-km-Distanz und dem Marathon auch einen Halb- und Viertelmarathon über 21,1 km und 10,5 km.

Ein Gesamtprogramm und weitere Auskünfte sind erhältlich bei:

Sekretariat Mil Wettkämpfe,
Major Roland Christen,
Amt für Bevölkerungsschutz und
Katastrophenhilfe,
Schermenweg 5, 3001 Bern,
Telefon 031/634 24 11,
Fax 031/634 22 43.